

Dienstvereinbarung

zwischen der

**Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Rektor**

und dem

**Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden**

zur Einführung eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP-Systems) in der Projektphase der Implementierung der Software

Präambel

1. Die Implementierung des ERP-Systems verfolgt das Ziel, den Hochschulen im Freistaat Sachsen eine moderne Verwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen, die u.a. die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt und dadurch auch die Transparenz der Verwaltungsabläufe für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen erhöht.
2. Die Projektumsetzung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten.
3. Die Implementierung des ERP-Systems wird die internen Verwaltungsabläufe an den Hochschulen auf eine neue, zeitgemäße Basis stellen. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten, welche mit der Implementierung des Systems befasst sind, umfassend über die Strukturen und Inhalte informiert sind, auf denen die Einführung basiert. Hierbei ist es insbesondere erforderlich, dass die auf der Ebene des SMWK vorgegeben inhaltlichen Projektstrukturen auf der Arbeitsebene der Hochschulen inhaltsgleich nachgezeichnet werden.
4. Diese Dienstvereinbarung verfolgt insbesondere das Ziel, sicherzustellen, dass folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:
 - Sicherung der erforderlichen Qualifikation der Projektbeteiligten in einem für die Beschäftigten angemessenen Zeitraum,
 - Einhaltung aller dem Schutz der Beschäftigten dienenden Gesetze und Verordnungen,
 - ausgewogene Aufgabenverteilung zur Vermeidung von dauerhafter Unter- oder Überforderung,
 - Beibehaltung der Vergütung auch bei Aufgabenneuzuschnitt bzw. entsprechende Eingruppierung bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten im Einklang mit den tarifrechtlichen Bestimmungen,
 - Ausschluss einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
 - Schutz der Gesundheit und Vermeidung von Arbeitsüberlastung,
 - Sicherung der Beteiligungs- und Informationsrechte des Personalrates.

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Grundsätze

1. Die Dienstvereinbarung regelt unter Berücksichtigung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes die Rahmenbedingungen für die Einführung, Anwendung, den Betrieb, eventuelle Änderungen und mögliche Weiterentwicklungen der integrierten Software ERP in der Implementierungsphase. Die Einführung des ERP-Systems an den sächsischen Hochschulen ist eingebunden in ein kooperatives Projekt der Hochschulen

des Freistaates Sachsen unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, bei dem ein hochschulweites ERP-Konzept entwickelt wird und eine gemeinsame Implementierung einer entsprechenden Software erfolgen soll.

2. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz, die mit der Implementierung des ERP-Systems betraut sind. Die Projektstruktur und die Zuordnung der einzelnen Beschäftigten zu den Teilprojekten werden in Anlage 1 dargestellt.
3. Die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten bei Einführung und Anwendung von ERP werden sichergestellt. Die im System erfassten bzw. mit dem System oder anderweitig gewonnenen Daten werden nicht für Persönlichkeits- und Leistungsprofile verwendet. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die unzulässige Auswertungen ausschließen.
4. Der Einsatz von ERP erfolgt unter Wahrung der allgemein gültigen Vorschriften zum Arbeitsschutz und der Arbeitsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Rechte der Beschäftigten

1. Die persönlichen und sozialen Belange der Beschäftigten werden berücksichtigt, insbesondere in arbeitspsychologischer und -physiologischer Hinsicht. Das bedeutet auch, dass zum Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung von Arbeitsüberlastungen ein ausreichendes Arbeitszeitkontingent zur Projektbearbeitung gesichert wird sowie unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Beschäftigung und Eingruppierungen vorgenommen werden. Erforderliche Umsetzungen erfolgen unter Beteiligung des Personalrates.
2. In die Projektarbeit sind insbesondere mit den IST-Prozessen vertraute Mitarbeiter einzubeziehen, die im Projektzeitraum von einem zu definierenden Anteil ihrer sonstigen Tagesaufgaben zu entlasten sind.
3. Die betroffenen Beschäftigten werden über den geplanten Einsatz des ERP-Systems und die damit verbundenen organisatorischen sowie eventuellen personellen Veränderungen rechtzeitig und umfassend schriftlich informiert. Die Informationen beziehen sich insbesondere auf das Ziel, den Umfang und die Art der geplanten Maßnahmen, auf die organisatorische und zeitliche Abwicklung, auf die Art der verarbeiteten Daten und auf die Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe und Arbeitsinhalte sowie eventuell zusätzliche Qualifikationsanforderungen.
4. Im Rahmen der Implementierung der Verwaltungssoftware ERP stellt die Universitätsleitung sicher, dass durch die Einführung des ERP-Systems für die Beschäftigten keine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der ihnen regelmäßig übertragenen Aufgaben hervorgerufen wird. Gegebenenfalls sind Verantwortlichkeiten und Arbeitsaufgaben neu zu ordnen.
5. Es ist zu gewährleisten, dass den Beschäftigten, die in die Implementierungsphase des ERP-Systems einbezogen sind, ausreichend Einarbeitungszeit zur Verfügung steht sowie entsprechende Schulungsmöglichkeiten angeboten werden. Durch die Dienststelle ist ein entsprechendes Weiterbildungskonzept für die betroffenen Beschäftigten zu erstellen. Diese Schulungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit. Die Beschäftigten sind zeitnah über Art und Umfang der vorgesehenen Schulungsmaßnahmen zu unterrichten. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Arbeitgeber.
6. Um Mehrbelastungen bei der Einführung des ERP-Systems weitestgehend zu vermeiden, sollen alle Möglichkeiten des Personaleinsatzes geprüft werden, insbesondere:

- das Angebot an Teilzeitbeschäftigte, freiwillig bis zur Vollzeitbeschäftigung zu arbeiten sowie
 - befristete und dauerhafte Neueinstellungen.
7. Überschreiten Beschäftigte im Rahmen der Implementierungsphase des ERP-Systems Grenzen der Anrechnung an Mehrstunden, bleiben diese erhalten. Die Universitätsleitung stellt sicher, dass für die Projektbearbeiter keine Mehrstunden über 20 h / Monat hinaus anfallen. Die maximal zulässige Anzahl von 60 Mehrstunden darf nicht überschritten werden. Der Abbau von Mehrstunden erfolgt ganztägig an jeweils bis zu fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unabhängig von den Regelungen der Dienstvereinbarung Arbeitszeitordnung.

§ 3 Informationssicherheit

1. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz die Möglichkeit haben, die im Rahmen der Einführung des ERP-Systems gewonnenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Auf die §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) i. d. F. 29.04.2015 sowie auf die Artikel 5-11 und 24-43 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach deren Inkrafttreten am 25.05.2018 wird verwiesen.
2. Personenbezogene Daten im ERP-System dürfen ausschließlich gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 14 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) verarbeitet werden oder wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erfordert.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat, Rechte des Personalrates

1. Im Rahmen der Einführung der Verwaltungssoftware ERP arbeiten die Dienststelle und der Personalrat nach Maßgabe des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der jeweils geltenden Fassung zusammen. Es wird insbesondere auf die Vorgaben des Teils 8 des SächsPersVG verwiesen. Dienststelle und Personalrat verpflichten sich zu einem regelmäßigen Informationsaustausch und zu konstruktiver Zusammenarbeit im Prozess der Entwicklung und Implementierung des ERP-Systems.
2. Der Personalrat hat das Recht, jeweils ein Mitglied pro Arbeitsgruppe bzw. Teilprojekt zu Schulungsmaßnahmen zu entsenden, die für Beschäftigte angeboten werden, die mit der Implementierung des Systems betraut sind. Er kann sich jederzeit vor Ort in den betroffenen Bereichen über die praktische Verfahrensdurchführung informieren. Außerdem benennt der Personalrat jeweils ein Personalratsmitglied pro Arbeitsgruppe, das an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnimmt. Auf Anfrage gewährt die Dienststelle dem Personalrat Einsicht in die Projektunterlagen und erläutert diese gegebenenfalls.
3. Die Vertragsparteien nehmen bei Differenzen über die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen unverzüglich Verhandlungen auf. Gegebenenfalls ist ein paritätisch besetzter ERP-Ausschuss zu bilden, der aus jeweils drei Mitgliedern der Dienststelle und des Personalrats besteht. Der Ausschuss erarbeitet einen Lösungsvorschlag, welcher durch die Dienststelle umgesetzt wird. Wird keine Einigung erzielt, bestimmt der Ausschuss einen unabhängigen Berater, der den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützt.

4. Der Personalrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Für die Dienststelle werden dem Personalrat gegenüber die Namen legitimer Ansprechpersonen nach Funktion aufgelistet und als Anlage 2 beigefügt. Diese sind gegenüber zu benennenden Mitgliedern des Personalrates zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.
5. Der Personalrat hat das Recht, alle vorhandenen Projekt- und Systemunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Insbesondere kann er die Struktur der vergebenen Berechtigungen einsehen. Der Personalrat kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte, nach Abstimmung mit dem Dienstherrn über die Kosten, einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuziehen.
6. Dem Personalrat werden auf Anforderung die mit Hilfe des ERP-Systems zu erstellenden Auswertungen erläutert.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen der Dienstvereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Vertragslücke.
3. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ihre Laufzeit endet 1 Jahr nach Produktivsetzung des ERP-Systems. Vor dem Einsatz von Echtdateien ist der Abschluss von Dienstvereinbarungen zum Umgang mit Personaldaten und zur allgemeinen Sicherstellung des Datenschutzes gemäß Rahmendienstvereinbarung zum NSM/NHS (Neues Steuerungsmodell/Neue Hochschulsteuerung) erforderlich.
4. Diese Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz zur Kenntnis zu geben.

Chemnitz, den 27.10.2017

für die Dienststelle

gez. *Prof. Dr. Strohmeier*
Rektor

für den Personalrat

gez. *Dr. Raschke*
Vorsitzender

Anlage 1

Anlage 1

Projektstruktur- TUC

